



SPIELORDNUNG ANLAGE I SpO / DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Die Durchführungsbestimmungen regeln alle Einzelheiten, die mit der Durchführung von ÖBV veranstalteten Meisterschaften (ÖSTM, ÖM, ÖMM, AO) und Turnieren (ÖRLT, ÖBV Master) im Zusammenhang stehen.

Abschnitt 1 ALLGEMEINES

§ 01 Ausschreibung

(1) Für alle ÖBV-Wettkämpfe (SpO / § 02 (1) – (5)) werden vor Saisonbeginn, spätestens jedoch am 15.8. durch den Wettkampfausschuss Kurzausschreibungen erstellt und unter der Rubrik ‚Zentralausschreibungen‘ auf der ÖBV-Homepage veröffentlicht.

(2) Detaillierte Ausschreibungen sind für die ÖSTM, ÖM Jugend/Schüler, ÖM Junioren und ÖM Senioren mindestens 4 Wochen vor dem Wettkampftermin, entsprechend des anhängenden Formblattes zu erstellen. (downloads)

§ 02 Nennung

(1) Die Nennung zur ÖSTM und ÖM erfolgt nach Zustimmung in den Landesverbänden durch die Vereine direkt im Turnierfile unter www.tournamentsoftware.com. Die Nenntermine für die jeweiligen Meisterschaften sind im Abschnitt 2, § 01 geregelt.

(2) Die Nennung zu den ÖRLT, dem ÖBV Masters und sonstigen Wettkämpfen erfolgt online via www.tournamentsoftware.com.

(3) Die Nennung zu ÖRLT Schüler- und Jugend erfolgt ausschließlich durch die Mitgliedsvereine online auf Tournamentsoftware.

(4) Die Nennung zur ÖMM erfolgt durch die jeweiligen Landesverbände an den Ausrichterverein mittels Nennformular.

(5) Nennungen sind nach dem Nennschluss nicht mehr möglich.

(6) Das Nenngeld ist in der, lt.FO / Anlage I Beiträge und Gebühren festgelegten Höhe sowie entsprechend der Festlegungen in der Ausschreibung zu entrichten. Bei Nennung ist das Nenngeld grundsätzlich zu entrichten, auch wenn der Spieler an dem Turnier nicht teilnimmt. Wenn der Abmeldeschluss vorbei ist, muss grundsätzlich Nenngeld bezahlt werden. Es sei denn, man steht auf der Warteliste und rückt nicht ins Turnier rein.

(7) Die Nenngeldzahlung bei den ÖSTM, ÖM, ÖMM erfolgt durch die Vereine an den Ausrichter. Bei ÖRLT erfolgt die Nenngeldzahlung bei Gruppenmeldung durch die Vereine bei Individualmeldung durch den jeweiligen Spielenden

(8) Der ausrichtende Verein hat die Nennliste max. einen Tag nach Nennschluss online zu stellen.

(9) Für die Nennung in den Doppeldisziplinen gilt:

9.1. Wird ein Partner gesucht, so ist die Nennung mit „Partner gesucht“ abzugeben.

9.2. Wird ein Partner eines anderen Vereins vorgeschlagen,

so ist der Verein, des vorgeschlagenen Partners verpflichtet, diese Nennung per online zu bestätigen bzw. abzulehnen. Dazu wird dieser Verein über das online-Nennsystem automatisch aufgefordert. Bleibt die Bestätigung bis zum Nennschluss aus, hat der betroffene Spieler die Möglichkeit bekommen, innerhalb einer Frist von einem Tag nach Veröffentlichung der Nennliste den Ausrichter zu kontaktieren, um die offensichtlich ausgebliebene Bestätigung des Partnervereins zu melden und mit „Partner gesucht“ wieder in die Nennliste aufgenommen zu werden. Nach erfolgter Kontrolle der zeitlich korrekt eingegangenen ursprünglichen Meldung des betroffenen Spielers (ggf. Kontrolle durch ÖBV RfEsp oder Ranglistenreferat) fügt der Ausrichter den Spieler wieder manuell mit „Partner gesucht“ der Nennliste hinzu, sodass der Spieler die Möglichkeit erhält, am Bewerb teilzunehmen. Der Spieler, dessen Verein die Nennung nicht bestätigt hat, bleibt jedoch weiterhin nicht genannt.

(10) Offene Paarungen, die mit der Nennung „partner wanted“ (Partner gesucht) in der Nennliste aufscheinen, sind vom ausrichtenden Verein bis 3 Tage nach Nennschluss zu klären.

(11) Bei ÖSTM und ÖM sind zur Erstellung der Setzlisten durch den Ausrichterverein spätestens am 3. Tag (Donnerstag) nach dem Nennschluss (Montag) die vollständigen Nennlisten (inklusive zusammengesetzter Doppelpaare) dem Vizepräsidenten für nationalen Wettkampfsport sowie dem Vizepräsidenten für Leistungs- und Spitzensport zuzusenden.

(12) Beim ÖBV Masters werden ausschließlich nur feststehende Paarungen in der Nennung akzeptiert.

§ 03 Setzung

(1) Das Setzen hat nach aktueller Spielstärke und entsprechend der Durchführungsbestimmung zum jeweiligen Turnier zu erfolgen. Gibt es keine konkreteren Durchführungsbestimmungen wird das Setzen durch die Turnierleitung, nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

(2) Das Setzen richtet sich nach dem gewählten Wettkampfsystem und der Größe des Teilnehmerfeldes.

(3) Bei Individualturnieren im KO-System werden die Setzposition 1 ganz „oben“ und die Setzposition 2 ganz „unten“ in der jeweiligen Rasterhälfte gesetzt. Die Setzpositionen 3 und 4 werden in den jeweiligen Hälften wiederum nach oben bzw. unten gelost. Ebenso werden die Setzpositionen 5 - 8 bzw. 9 - 16 in die jeweiligen Viertel bzw. Achtel gelost. Die restlichen Spieler werden gelost. Sind Freilose erforderlich, so werden diese den gesetzten Spielern, beginnend mit Setzposition 1 zugeteilt.

(4) Bei Individualturnieren mit Vorrundenpools im „Jeder gegen Jeden“-System werden die spielstärksten Teilnehmer auf alle Pools aufgeteilt und somit gesetzt. Die jeweiligen Poolsieger, ggf. Zweitplatzierten der Pools werden im anschließenden Einfach-KO-Turnier auf zuvor festgelegte Positionen eingefügt.

(5) Setzungen bei Mannschaftswettkämpfen erfolgen entsprechend der jeweiligen Durchführungsbestimmungen. (ÖMM Schüler, ÖMM Jugend, BL)

(6) Bei ÖSTM, ÖM und beim ÖBV Masters sind spätestens Montag vor dem Turnierwochenende vom Ausrichterverein die Setzlisten zu veröffentlichen

§ 04 Auslosung

(1) Bei den ÖSTM, ÖM und beim ÖBV Masters erfolgt die Auslosung öffentlich am Mittwoch vor dem Turnierwochenende. Dazu ist in der detaillierten Ausschreibung der festgelegte Ort und zeitliche Beginn durch den Turnierausschuss des Ausrichtervereins zu veröffentlichen.

(2) Die Auslosung muss nach der Setzung und dem ggf. Einbringen von Freilos im Losverfahren unter Verwendung der vorgegebenen Turniersoftware durchgeführt werden.

(3) Bei Turnieren mit Vorrundenpools im „Jeder gegen Jeden“-System werden nach der Setzung alle weiteren Vorrundenspieler in die Pools gelost.

(4) Die Auslosung bei Mannschaftswettkämpfen erfolgt entsprechend der jeweiligen Durchführungsbestimmung. (ÖMM Schüler, ÖMM Jugend, BL)

§ 05 Durchführung

(1) Zur Ausrichtung der ÖSTM, ÖM, ÖMM, ÖBV-RL-Turniere und dem ÖBV Masters ist die Anlage V SpO / Veranstaltungsbestimmungen, insbesondere der Abschnitte 3 u. 4 / Mindestanforderungen zur Wettkampfausrichtung bindend.

(2) Zur Durchführung der ÖSTM, ÖM, ÖMM, ÖBV-Ranglisten-Turniere benennt der Ausrichter eine Turnierleitung, die zwingend und mindestens aus einem Hallensprecher, einer Person, die die tournamentsoftware bzw. den Ergebnisdienst bedient und (ggf.) dem Referee besteht.

(3) Die Turnierleitung hat folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Einhaltung der Ausschreibung
2. Aufnahme und etwaige Zurückweisung von Nennungen
3. Durchführung und Veröffentlichung der Auslosung
4. Durchführung der Meisterschaft/ Ranglistenturniers
5. Sicherung des Einsatzes von Schiedsrichtern (ausgenommen ÖSTM) (lt. ANLAGE SpO Veranstaltungsbestimmung / Abschnitt 2)
6. Überwachung der Einhaltung der Bekleidungsbestimmungen (SpO § 8)
7. Überwachung der Einhaltung der Ballzulassungsvorschriften (SpO § 1(4))
8. Sicherung der Ordnung im Bereich der Austragungsstätte
9. Bei entsprechender Notwendigkeit Ausschluss von Spielern während des Turniers.
10. Entscheidungen in Streitfällen auf Antrag, sofern der Referee nicht zuständig ist.
11. Entscheidungen über Abbruch oder Verlängerung des Turniers, wenn zwingende Gründe vorliegen.
12. Feststellung der Sieger, wenn das Turnier durch widrige Umstände abgebrochen werden muss.

(4) Zur Durchführung der Elite-Turniere sowie des ÖBV Masters wird ein Turnierausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus einem Vertreter des ÖBV, einem Vertreter des Ausrichtervereins (Mitglied der Turnierleitung) und dem Referee.

(5) Bei einem Elite-Turnier besteht die Turnierleitung zwingend und mindestens aus einem Hallensprecher und einer Person, die die tournamentsoftware bedient und dem Referee.

(6) Der Turnierausschuss hat die Aufgabe die Turnierleitung zu überwachen.

(7) Die Mitglieder einer Turnierleitung bzw. des Turnierausschusses dürfen nicht aktiv als Spieler am Turnier teilnehmen.

§ 06 Austragungsmodus

(1) Grundlage bildet die Anlage IV SpO / Wettkampfbestimmungen / § 02 Turnierformen bzw. Turnierordnung f. Ranglistenturniere Punkt Ab 2.8

Abschnitt 2 EINZELMEISTERSCHAFTEN

§ 01 Österreichische Staatsmeisterschaften (ÖSTM)

(1) Allgemeines

Bei den ÖSTM in der Allgemeine Klasse werden bei einer Mindestanzahl von 4 Teilnehmern die „Österreichischen Staatsmeister“ des jeweiligen Jahres in folgenden Bewerben ermittelt:

- a) Herren – Einzel
- b) Damen – Einzel
- c) Herren – Doppel
- d) Damen – Doppel
- e) Mix – Doppel (gemischtes Doppel)

(2) Teilnahmeberechtigung

An den ÖSTM sind teilnahmeberechtigt:

- Österreichische Staatsangehörige,
- Ausländer, die zum Zeitpunkt der Durchführung mindestens 3 Jahre in Österreich polizeilich gemeldet sind,
- Spieler die gemäß § 03 der SpO eine Spielberechtigung besitzen,
- Spieler bei denen in Anwendung § 04 der SpO kein Vergehen nachgewiesen, bzw. verhandelt wird
- Die Titelverteidiger, die sich über die Österreichische Rangliste (Anlage III SpO, Ranglistensystem und Ranglistenbestimmungen) qualifiziert haben bzw. über die Quotenregelung der Landesverbände genannt werden.
- Grundsätzlich sind die Spieler **mit Ranglistenklassierung TOP (per 01.01.)** startberechtigt.
- Jeder Landesverband erhält im Herren- und Dameneinzel zusätzlich max. je 8 Startplätze.
- Die Doppelbewerbe unterliegen keiner Teilnahmeeinschränkung.
- Nicht ausgenützte Startplätze können vom RfESp auf andere Landesverbände aufgeteilt werden.

(3) Ausschreibung

Wird unter Abschnitt 1, § 01 geregelt.

(4) Nennung

Wird grundsätzlich unter Abschnitt 1, § 02 geregelt. Der Nennschluss ist auf Montag, 3 Wochen vor dem Turnierwochenende festgelegt.

(5) Setzen

Die Setzlisten werden in Ergänzung zu § 03 im Abschnitt 1 für alle Bewerbe der ÖSTM nach aktueller Spielstärke auf Basis der aktuellen Ranglisten

1. Weltrangliste
2. ÖBV-Rangliste

sofern die Platzierung der Spielstärke nicht wesentlich widerspricht unter der Leitung des Vizepräsidenten für Wettkampfsport, in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten für Leistungssport erstellt.

(6) Auslosung

Die Auslosung wird in Ergänzung zu Abschnitt 1, § 04 für alle Bewerbe unter Verantwortung des Vizepräsidenten Wettkampfsport, im Beisein des Referees, mittels der ÖBV- Turniersoftware erstellt.

(7) Substitution

1. Sobald ein Bewerb ausgelost ist, sind keine Änderungen mehr möglich, außer wie in Punkten (7) 2 und (7) 3 beschrieben.
2. Bei Doppelbewerben kann nach erfolgter Auslosung zur Erhaltung derselben, jedoch vor Beginn des Bewerbes ein Spieler eines Doppels, der durch Verletzung oder Erkrankung ausfällt, vom nennenden Bundesland durch einen anderen Spieler ersetzt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen zutreffen:
 - 2.1 Es darf kein bestehendes Doppel davon betroffen sein (d.h. es darf nicht ein Spieler aus einem Doppel raus und ins andere reingehen)
 - 2.2 Der ersetzende Spieler darf nicht stärker als der ersetzte Spieler sein; die Entscheidung darüber liegt beim Referee in Absprache mit der Turnierleitung
3. Sollte sich durch besondere Umstände wie z.B. den Komplettausfall eines ganzen Viertels ein extrem verzerrter Raster ergeben, kann die Turnierleitung nach Rücksprache mit dem zuständigen Verantwortlichen beim ÖBV die Neuauslosung eines Bewerbes vornehmen.

(8) Durchführung

In Ergänzung zu Abschnitt 1, § 05 wird der Einsatz von Schiedsrichtern und Zählgeräten festgelegt. Aufschlagrichter sind ab Semifinale einzusetzen. Linienrichter sind ab dem Semifinale sowie auf Verlangen der Schiedsrichter einzusetzen.

(9) Austragungsmodus

Bei ÖSTM werden bei vier bis fünf Teilnehmern die Sieger im Gruppensystem „Jeder gegen Jeden“ ermittelt. Spielen in diesem Gruppensystem zwei oder mehrere Spieler desselben Vereins in einer Gruppe, so sind diese Begegnungen als erste Rundenspiele anzusetzen. Dies gilt in Folge auch für Begegnungen des gleichen Landesverbandes.

Bei den ÖSTM werden die jeweiligen dritten Plätze nicht ausgespielt.

Es wird dem Ausrichter empfohlen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Zeit und der freien Spielfelder, in den Einzelbewerben einen Trostbewerb zu spielen.

(10) Strafen

Gelbe und rote Karten bei den ÖSTM werden gesammelt und in einer Datei gespeichert. Hierfür ist das ÖBV-Schiedsrichterreferat verantwortlich.

Ab der zweiten und für jede folgende gelbe Karte (Spielerbezogen) werden € 50 und für jede rote Karte € 100 über die Vereine verhängt.

Bei einem Einspruch durch den betroffenen Verein an den Strafsenat, der sich aus zwei Vertretern des Schiedsrichterreferates und einem Vertreter des Referates für Erwachsenenspiel-Betrieb zusammensetzt darf dieser bei vorhandenen Zweifeln am Agieren des Schiedsrichters einzelne Strafen sistieren.

Als Beobachtungszeitraum werden die ÖSTM des jeweiligen Jahres herangezogen, an dessen Ende die Anzahl der Karten erlischt.

§ 02

Österreichische Meisterschaften Junioren (ÖM Junioren) Österreichische Meisterschaften Jugend (ÖM Jugend) Österreichische Meisterschaften Schüler (ÖM Schüler)

(1) Allgemeines

Bei den

- ÖM Junioren, in der Altersklasse U22,
- ÖM Jugend, in den Altersklassen U17 / U19 und
- ÖM Schüler, in den Altersklassen U13 / U15 und
- ÖM Schüler, in der Altersklasse U11

werden bei einer Mindestanzahl von 4 Teilnehmern die „Österreichischen Meister“ des jeweiligen Jahres in folgenden Bewerbungen ermittelt:

- a) Herren – Einzel
- b) Damen – Einzel
- c) Herren – Doppel
- d) Damen – Doppel
- e) Mix – Doppel (gemischtes Doppel)

(2) Teilnahmeberechtigung

An den ÖM Junioren / Jugend / Schüler sind teilnahmeberechtigt:

- Österreichische Staatsangehörige,
- Ausländer, die zum Zeitpunkt der Durchführung mindestens 3 Jahre in Österreich polizeilich gemeldet sind,
- Spieler die gemäß § 03 der SpO eine Spielberechtigung besitzen,
- Spieler bei denen in Anwendung § 04 der SpO kein Vergehen nachgewiesen, bzw. verhandelt wird

Falls Teilnehmer in einer höheren Altersklasse als ihrem Alter entsprechend starten, dürfen sie innerhalb einer Veranstaltung in ihrer Altersklasse im gleichen Bewerb nicht antreten.

(3) Ausschreibung

Wird unter Abschnitt1, § 01 geregelt.

(4) Nennung

Wird grundsätzlich unter Abschnitt1, § 02 geregelt. Der Nennschluss ist auf Montag, 2 Wochen vor dem Turnierwochenende festgelegt.

(5) Setzen

Wird unter Abschnitt 1, § 03 geregelt.

Die Setzlisten werden in Ergänzung zu § 03 im Abschnitt 1 für alle Bewerbe der ÖM unter der Leitung des Vizepräsidenten für Wettkampfsport, in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten für Leistungssport auf Basis der letztgültigen ÖBV- Rangliste erstellt.

(6) Auslosung

Die Auslosung wird in Ergänzung zu Abschnitt 1, § 04 für alle Bewerbe unter Verantwortung des Vizepräsidenten Wettkampfsport, im Beisein des Referees, mittels der ÖBV-Turniersoftware erstellt.

(7) Substitution

1. Sobald ein Bewerb ausgelost ist, sind keine Änderungen mehr möglich, außer wie in Punkten (7) 2 und (7) 3 beschrieben.
2. Bei Doppelbewerben kann nach erfolgter Auslosung zur Erhaltung derselben, jedoch vor Beginn des Bewerbes ein Spieler eines Doppels, der durch Verletzung oder Erkrankung ausfällt, vom nennenden Bundesland durch einen anderen Spieler ersetzt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen zutreffen:
 - 2.1 Es darf kein bestehendes Doppel davon betroffen sein (d.h. es darf nicht ein Spieler aus einem Doppel raus und ins andere reingehen)
 - 2.2 Der ersetzende Spieler darf nicht stärker als der ersetzte Spieler sein; die Entscheidung darüber liegt beim Referee in Absprache mit der Turnierleitung
3. Sollte sich durch besondere Umstände wie z.B. den Komplettausfall eines ganzen Viertels ein extrem verzerrtes Raster ergeben, kann die Turnierleitung nach Rücksprache mit dem zuständigen Verantwortlichen beim ÖBV die Neuauslosung eines Bewerbes vornehmen.

(8) Durchführung

In Ergänzung zu Abschnitt 1, § 05 wird der Einsatz von Zählgeräten festgelegt. Schiedsrichter sind ab dem Semifinale einzusetzen. Aufschlagrichter und Linienrichter sollten eingesetzt werden.

(9) Austragungsmodus

Bei ÖM werden bis fünf Teilnehmern die Sieger im Gruppensystem „Jeder gegen Jeden“ ermittelt. Spielen in diesem Gruppensystem zwei oder mehrere Spieler desselben Vereins in einer Gruppe, so sind diese Begegnungen als erste Rundenspiele anzusetzen. Dies gilt in Folge auch für Begegnungen des gleichen Landesverbandes.

Bei den ÖM werden die jeweiligen dritten Plätze nicht ausgespielt.

Liegen zu wenige Nennungen für einen Bewerb in der Schüler- oder Jugendklasse vor, so können diese Nennungen in der nächsthöheren Nachwuchsklasse berücksichtigt werden.

Es wird dem Ausrichter empfohlen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Zeit und der freien Spielfelder, in den Einzelbewerben einen Trostbewerb durchzuführen.

§ 03

Österreichische Meisterschaften Senioren (ÖM Senioren)

(1) Allgemeines

Bei den ÖM der Senioren werden bei einer Mindestanzahl von 4 Teilnehmern in den Altersklassen O35, O40, O45, O50, O55, O60, O65, O70, O75 die „Österreichischen Meister“ des jeweiligen Jahres in folgenden Bewerben ermittelt:

- a) Herren – Einzel
- b) Damen – Einzel
- c) Herren – Doppel

- d) Damen – Doppel
- e) Mix – Doppel (gemischtes Doppel)

Die jeweils älteste gespielte Seniorenklasse kann mit drei Teilnehmern gespielt werden. Liegen zu wenige Nennungen für einen Bewerb in einer Seniorenklasse vor, so können diese Nennungen in der nächstjüngeren Seniorenklasse berücksichtigt werden.

(2) Teilnahmeberechtigung

An den ÖM Senioren sind teilnahmeberechtigt:

- Österreichische Staatsangehörige,
- Ausländer, die zum Zeitpunkt der Durchführung mindestens 3 Jahre in Österreich polizeilich gemeldet sind,
- Spieler die gemäß § 03 der SpO eine Spielberechtigung besitzen,
- Spieler bei denen in Anwendung § 04 der SpO kein Vergehen nachgewiesen, bzw. verhandelt wird.

Falls Teilnehmer in einer jüngeren Altersklasse als ihrem Alter entsprechend starten, dürfen sie in ihrer Altersklasse im gleichen Bewerb nicht antreten.

(3) Ausschreibung

Wird unter Abschnitt1, § 01 geregelt.

(4) Nennung

Wird unter Abschnitt1, § 02 geregelt.

(5) Setzen

Wird unter Abschnitt1, § 03 geregelt.

(6) Auslosung

Die Auslosung wird in Ergänzung zu Abschnitt 1, § 04 für alle Bewerbe unter Verantwortung des Vizepräsidenten Wettkampfsport, im Beisein des Referees, mittels der ÖBV-Turniersoftware erstellt.

(7) Durchführung

In Ergänzung zu Abschnitt 1, § 05 wird der Einsatz von Zählgeräten festgelegt. Schiedsrichter sind ab dem Semifinale einzusetzen. Aufschlagrichter und Linienrichter sollten eingesetzt werden.

(8) Austragungsmodus

Wird unter Abschnitt1, § 06 geregelt.

(9) Strafen

Gelbe und rote Karten bei den ÖM werden gesammelt und in einer Datei gespeichert. Hierfür ist das ÖBV-Schiedsrichterreferat verantwortlich.

Ab der zweiten und für jede folgende gelbe Karte (Spielerbezogen) werden € 50 und für jede rote Karte € 100 über die Vereine verhängt.

Bei einem Einspruch durch den betroffenen Verein an den Strafsenat, der sich aus zwei Vertretern des Schiedsrichterreferates und einem Vertreter des Referates für Seniorenspiel-Betrieb zusammensetzt, darf dieser bei vorhandenen Zweifeln am Agieren des Schiedsrichters einzelne Strafen sistieren.

Als Beobachtungszeitraum werden die ÖM des jeweiligen Jahres herangezogen, an dessen Ende die Anzahl der Karten erlischt.

ÖBV-Ranglistenturniere

(1) Allgemeines

Die Durchführung der ÖBV-RL-Turniere werden in der ANLAGE IIIa SpO / Ranglistenordnung – Erwachsenenbereich bzw. Anlage IIIb SpO / Ranglistenordnung - Nachwuchsbereich geregelt.

§ 05 ÖBV Masters

(1) Allgemeines

Das ÖBV Masters findet nach dem 3.RL-Durchgang der aktuellen Saison statt.

(2) Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich genannte Spieler bzw. zusammengesetzte Paarungen.
2. Die Teilnahme ist ausschließlich für Spieler möglich, die mind.2 Teilnahmen (mit echter* Wertung) an A-RL-Turnieren in der laufenden Saison vorweisen (* keine Wildcard- bzw. Bonuspunkte-Wertung)
3. In den Doppelbewerben sind jene Doppelpaare startberechtigt, die mind. 1 A-RL-Turnier zusammen gespielt haben und bezüglich der Summe ihrer erreichten Doppel-RL-Punkte zu den 4 stärksten genannten Doppeln gehören.
4. In den einzelnen Bewerben gibt es folgende max. Teilnahmen entsprechend der RL-Platzierung:
 - 6 HE
 - 6 DE
 - 4 HD
 - 4 DD
 - 4 MX
5. Es wird zum Nachrücken in jedem Bewerb auf Basis der abgegebenen Nennung eine Warteliste lt. Ranglistenplatz geführt.
6. In den Doppelbewerben entfällt die Substitutionsregel der ÖBV RL-Ordnung. Hier gilt: Fällt nach erfolgter Auslosung zur Erhaltung derselben, vor Beginn des Bewerbes ein Spieler eines Doppels, durch Verletzung oder Erkrankung aus, wird das betreffende Doppel durch ein Doppel der Warteliste ersetzt. Handelt es sich um ein gesetztes Doppel, wird neu gesetzt und ausgelost.

(3) Ausschreibung

Wird unter Abschnitt 1, § 01 geregelt.

(3) Nennung

Wird unter Abschnitt 1, § 02 geregelt.

Beim ÖBV Masters wird kein Nenngeld erhoben.

(4) Setzen

Beim ÖBV Masters werden folgende Setzungen vorgenommen:

- HE die Plätze 1-2
- DE die Plätze 1-2
- HD die Plätze 1-2
- DD die Plätze 1-2
- MX die Plätze 1-2

(5) Auslosung

Beim ÖBV Masters werden die nicht gesetzten, spielberechtigten Teilnehmer/Pairungen zugelost.

(6) Durchführung / Austragungsmodus

Die Turnierausrichtung erfolgt an 2 Tagen.

Samstag:	10:00 Uhr	HE, DE, 2 Pools als Gruppenspiel-Vorrunde
	11:30 Uhr	HD, DD, MX Halbfinals
Sonntag:	HE, DE	Halbfinals und alle Finals

(7) Strafen

Gelbe und rote Karten beim ÖBV Masters werden gesammelt und in einer Datei gespeichert. Hierfür ist das ÖBV-Schiedsrichterreferat verantwortlich.

Ab der zweiten und für jede folgende gelbe Karte (Spielerbezogen) werden € 50 und für jede rote Karte € 100 über die Vereine verhängt.

Bei einem Einspruch durch den betroffenen Verein an den Strafsenat, der sich aus zwei Vertretern des Schiedsrichterreferates und einem Vertreter des Referates für Erwachsenenspiel-Betrieb zusammensetzt darf dieser bei vorhandenen Zweifeln am Agieren des Schiedsrichters einzelne Strafen sistieren.

Als Beobachtungszeitraum wird das ÖBV-Masters des jeweiligen Jahres herangezogen, an dessen Ende die Anzahl der Karten erlischt.

§ 06

Internationale Meisterschaften von Österreich Austrian Open (AO)

(1) Grundsätzlich erfolgt die Durchführung der AO entsprechend der Richtlinien von Badminton Europe bzw. der Badminton World Federation.

(2) Bei den AO sind teilnahmeberechtigt:

1. Österreicher, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind
2. Ausländer, die einem der BWF angeschlossenen Verband angehören

(3) Die Teilnahme an den AO bedarf der Zustimmung der zuständigen Nationen. Das geschieht innerhalb der online-Nennung durch den jeweiligen nationalen Verband.

Abschnitt 3

MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN NACHWUCHS

§ 01

Allgemeines

(1) Die Österreichischen Mannschaftsmeisterschaften Schüler-U15 (ÖMM U15) und die Österreichischen Mannschaftsmeisterschaften Jugend-U19 (ÖMM U19) sind die Endrunden der Mannschaftsmeisterschaften im ÖBV. Ihre Durchführung erfolgt auf Grundlage der Spielordnung. In alle Angelegenheiten, die in den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen nicht ausreichend geregelt sind, entscheidet das Referat für Nachwuchsspielbetrieb (RfNSp) oder in dringlichen Fällen die Turnierleitung vor Ort.

(2) Verantwortlich für die Abwicklung des Spielbetriebs ist das RfNSp. Es benennt aus seinen Reihen einen jeweiligen Spielleiter (ÖMM U15 / ÖMM U19) als Verbindungsstelle zwischen den Vereinen, Landesverbänden und dem ÖBV. Dem Spielleiter obliegt:

1. Die rechtzeitige Veröffentlichung der Ausschreibung
2. Die Aufstellung des Spielplanes und Zeitplanes
3. Die Überwachung der Einhaltung der Spielordnung
4. Bei Protesten, Entscheidungen in erster Instanz

§ 02 Teilnahme

(1) Jeder Landesverband ist berechtigt, eine U19 und eine U15 Vereinsmannschaft (im Weiteren nur Mannschaften) zur Endrunde der ÖMM U15 und der ÖMM U19 zu entsenden. Die Art und Weise der Ermittlung der Landesmeister bleibt den Landesverbänden überlassen. Nimmt ein Landesverband nicht teil, kann eine zweite Mannschaft aus einem anderen Landesverband den Platz einnehmen (Nachrückerplatz). Falls mehrere Bewerber diesen Nachrückerplatz einnehmen wollen, entscheidet das RfNSp unter Berücksichtigung der sportlichen Gesichtspunkte über die Zulassung zur Endrunde.

(2) Die für die Ermittlung der Landesmannschaftsmeisterschaften zuständigen Gremien haben dem Spielleiter der ÖMM entsprechend der Ausschreibung fristgerecht mitzuteilen, welche Mannschaften an den ÖMM teilnehmen. Die Mannschaften haben fristgerecht zu melden.

§ 03 Nennung

(1) Jeder Landesverband gibt zu dem, lt. Ausschreibung festgelegten Termin eine pauschale Mannschaftsnennung ab.

(2) Erhält i.S. § 02(1) ein Landesverband die Nennmöglichkeit einer weiteren Mannschaft, so hat dieser, entsprechend der Spielstärke der, in beiden Mannschaften zum Einsatz kommenden Spieler mit der Mannschaftsnennung die Rangfolge der Mannschaften festzulegen. Die Rangfolge der Spieler basiert auf der zu diesem Zeitpunkt aktuellen ÖBV-Rangliste bzw. Landesverbandrangliste.

(3) Um die Startberechtigung bei den ÖMM zu haben, muss ein ausländischer Spieler an mindestens der Hälfte der regulären Mannschaftsspiele U15 und/oder U19 im Landesverband teilgenommen haben.

(4) Während einer Saison kann ein Spieler lt. § 03 SpO nur für einen Verein spielen. Er muss zu Beginn der Rückrunde der Mannschaftsmeisterschaften der Landesverbände die Spielberechtigung für diesen Verein haben.

(5) Nicht nominierte, bzw. nicht spielberechtigte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden.

§ 04 Durchführung

(1) Zur Ausrichtung der Meisterschaften und Ranglistenturniere ist die Anlage V SpO / Veranstaltungsbestimmungen, insbesondere der Abschnitt 3 / Tabelle der Mindestanforderungen sowie die Hallenbestimmungen bindend.

- (2) Die Anfangszeiten der ÖMM werden mit der Ausschreibung bekanntgegeben.
- (3) Die Bälle sind einschließlich der Endspiele von den teilnehmenden Mannschaften je zur Hälfte zu stellen. Es sind ausschließlich die, für die Saison vom ÖBV zugelassenen Ballsorten zu verwenden.
- (4) Von den startenden Mannschaften wird ein Nenngeld lt. ÖBV- FO erhoben und ist vom Ausrichter zu kassieren.
- (5) Die U15- und U19-Mannschaftsmeister werden wie folgt ermittelt:

a) Bei **neun** teilnehmenden Mannschaften:

1. Die fristgerecht gemeldeten Mannschaften werden in drei 3er-Gruppen aufgeteilt.
2. In keiner Gruppe dürfen zwei Mannschaften eines Landesverbandes sein.
3. Die drei stärksten Mannschaften (Setzplatz 1-3) sind in verschiedene Gruppen einzuteilen. Die viertstärkste Mannschaft (Setzplatz 4) wird in die Gruppe mit der drittstärksten Mannschaft eingeteilt. Die Einordnung darf erst vorgenommen werden, wenn die Meldungen der Mannschaften mit den teilnehmenden Spielern dem Spielleiter vorliegen
4. Die Setzung (Setzplätze 1-4) obliegt dem Spielleiter in Absprache mit dem Jugendnationaltrainer unter Berücksichtigung der aktuellen ÖBV-Ranglisten. Die gesetzten Mannschaften werden wie folgt in die Gruppen eingeordnet:
 - Gruppe I: Mannschaft mit dem Setzplatz 1
 - Gruppe II: Mannschaft mit dem Setzplatz 2
 - Gruppe III: Mannschaften mit den Setzplätzen 3 und 4
5. In den Gruppen spielen die Mannschaften „jeder gegen jeden“. Nach der Ermittlung der Reihenfolge in den Gruppen erreichen die drei Erstplatzierten und der beste Zweitplatzierte das Halbfinale. Die übrigen Zweitplatzierten spielen um Platz fünf.
6. Im Halbfinale treffen folgende Mannschaften aufeinander:
 - HF 1: Gewinner Gruppe I gegen den besten Gruppenzweiten
 - HF 2: Gewinner Gruppe II gegen Gewinner Gruppe III
7. Der Sieger des Endspieles ist österreichischer Mannschaftsmeister U15 bzw. U19 und darf den Titel „Österreichischer Schülermannschaftsmeister“ bzw. „Österreichischer Jugendmannschaftsmeister“ führen. Die Verlierer der Halbfinale spielen Platz 3 aus.

b) Bei **acht** teilnehmenden Mannschaften:

1. Die fristgerecht gemeldeten Mannschaften werden in zwei 4er-Gruppen aufgeteilt
2. In keiner Gruppe dürfen zwei Mannschaften eines Landesverbandes sein
3. Die zwei stärksten Mannschaften (Setzplatz 1-2) sind in verschiedene Gruppen einzuteilen. Die dritt- und viertstärkste Mannschaft (Setzplatz 3-4) sind ebenfalls in verschiedene Gruppen einzuteilen. Die Einordnung darf erst vorgenommen werden, wenn die Meldungen der Mannschaften mit den teilnehmenden Spielern dem Spielleiter vorliegen.
4. Die Setzung (Setzplätze 1-4) obliegt dem Spielleiter in Absprache mit dem Jugendnationaltrainer und unter Berücksichtigung der aktuellen ÖBV-Ranglisten. Die gesetzten Mannschaften werden wie folgt in die Gruppen eingeordnet:
 - Gruppe I: Mannschaft mit dem Setzplatz 1 und 3
 - Gruppe II: Mannschaft mit dem Setzplatz 2 und 4
5. In den Gruppen spielen die Mannschaften „jeder gegen jeden“. Nach der Ermittlung der Reihenfolge in den Gruppen spielen die beiden erstplatzierten Mannschaften in Überkreuzspielen die Finalteilnehmer aus.

6. Der Sieger des Endspieles ist österreichischer Mannschaftsmeister U15 bzw. U19 und darf den Titel „Österreichischer Schülermannschaftsmeister“ bzw. „Österreichischer Jugendmannschaftsmeister“ führen. Die Verlierer der Überkreuzspiele spielen Platz 3 aus.

c) Bei **sieben** teilnehmenden Mannschaften:

1. Die fristgerecht gemeldeten Mannschaften werden in eine 3er- und eine 4er-Gruppe aufgeteilt.
2. In keiner Gruppe dürfen zwei Mannschaften eines Landesverbandes sein.
3. Die zwei stärksten Mannschaften (Setzplatz 1-2) sind in verschiedene Gruppen einzuteilen. Die dritt- und viertstärkste Mannschaft (Setzplatz 3-4) sind ebenfalls in verschiedene Gruppen einzuteilen. Die Einordnung darf erst vorgenommen werden, wenn die Meldungen der Mannschaften mit den teilnehmenden Spielern dem Spielleiter vorliegen.
4. Die Setzung (Setzplätze 1-4) obliegt dem Spielleiter in Absprache mit dem Jugendnationaltrainer und unter Berücksichtigung der aktuellen ÖBV-Ranglisten.
5. Die gesetzten Mannschaften werden wie folgt in die Gruppen eingeordnet:
Gruppe I (3er-Gruppe): Mannschaft mit dem Setzplatz 1 und 3
Gruppe II (4er-Gruppe): Mannschaft mit dem Setzplatz 2 und 4
6. In den Gruppen spielen die Mannschaften „jeder gegen jeden“. Nach der Ermittlung der Reihenfolge in den Gruppen spielen die beiden erstplatzierten Mannschaften in Überkreuzspielen die Finalteilnehmer aus.
7. Der Sieger des Endspieles ist österreichischer Mannschaftsmeister U15 bzw. U19 und darf den Titel „Österreichischer Schülermannschaftsmeister“ bzw. „Österreichischer Jugendmannschaftsmeister“ führen. Die Verlierer der Überkreuzspiele spielen Platz 3 aus.

d) Bei **sechs** teilnehmenden Mannschaften:

1. Die fristgerecht gemeldeten Mannschaften werden in zwei 3er-Gruppen aufgeteilt.
2. In keiner Gruppe dürfen zwei Mannschaften eines Landesverbandes sein.
3. Die zwei stärksten Mannschaften (Setzplatz 1-2) sind in verschiedene Gruppen einzuteilen. Die dritt- und viertstärkste Mannschaft (Setzplatz 3-4) sind ebenfalls in verschiedene Gruppen einzuteilen. Die Einordnung darf erst vorgenommen werden, wenn die Meldungen der Mannschaften mit den teilnehmenden Spielern dem Spielleiter vorliegen.
4. Die Setzung (Setzplätze 1-4) obliegt dem Spielleiter in Absprache mit dem Jugendnationaltrainer und unter Berücksichtigung der aktuellen ÖBV-Ranglisten. Die gesetzten Mannschaften werden wie folgt in die Gruppen eingeordnet:
Gruppe I : Mannschaft mit dem Setzplatz 1 und 3
Gruppe II: Mannschaft mit dem Setzplatz 2 und 4
5. In den Gruppen spielen die Mannschaften „jeder gegen jeden“. Nach der Ermittlung der Reihenfolge in den Gruppen spielen die beiden erstplatzierten Mannschaften in Überkreuzspielen die Finalteilnehmer aus.
6. Der Sieger des Endspieles ist österreichischer Mannschaftsmeister U15 bzw. U19 und darf den Titel „Österreichischer Schülermannschaftsmeister“ bzw. „Österreichischer Jugendmannschaftsmeister“ führen. Die Verlierer der Überkreuzspiele spielen Platz 3 aus.

e) Bei **fünf** teilnehmenden Mannschaften:

1. Die fristgerecht gemeldeten Mannschaften werden in eine 5er-Gruppen eingeteilt.
2. In der Gruppe spielen die Mannschaften „jeder gegen jeden“. Nach der Ermittlung der Reihenfolge in der Gruppe stehen die Platzierungen fest. Der Sieger der Gruppe ist österreichischer Mannschaftsmeister U15 bzw. U19 und darf den Titel „Österreichischer Schülermannschaftsmeister“ bzw. „Österreichischer Jugendmannschaftsmeister“ führen.
3. Falls zwei Mannschaften aus einem Landesverband vertreten sind, so müssen diese Mannschaften zuerst gegeneinander spielen.

f) Bei **vier** teilnehmenden Mannschaften:

1. Die fristgerecht gemeldeten Mannschaften werden in eine 4er-Gruppen eingeteilt
2. In der Gruppe spielen die Mannschaften „jeder gegen jeden“. Nach der Ermittlung der Reihenfolge in der Gruppe stehen die Platzierungen fest. Der Sieger der Gruppe ist österreichischer Mannschaftsmeister U15 bzw. U19 und darf den Titel „Österreichischer Schülermannschaftsmeister“ bzw. „Österreichischer Jugendmannschaftsmeister“ führen.
3. Falls zwei Mannschaften aus einem Landesverband vertreten sind so müssen diese Mannschaften zuerst gegeneinander spielen

g) Bei **drei** gemeldeten Mannschaften wird keine ÖMM durchgeführt.

§ 05 Wettkampfbestimmungen

(1) Vor jedem Mannschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen der Turnierleitung schriftlich zu übergeben.

(2) Eine Mannschaft besteht aus mindestens 2 Jungen und 2 Mädchen. In einem Mannschaftsspiel dürfen die aufgestellten Spieler maximal zweimal zum Einsatz kommen. In einem Mannschaftsspiel kann (lt. Pkt. (6)) ein Ersatzspieler eingesetzt werden.

(3) Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn weniger als 2 Jungen und 2 Mädchen zum Mannschaftsspielbeginn spielbereit in der Halle sind.

(4) Ein Spieler darf an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft spielen.

(5) Ein Mannschaftsspiel besteht aus folgenden fünf Spielen und wird in dieser Reihenfolge ausgetragen:

1. Herreneinzel (1. HE)
2. Dameneinzel (1. DE)
3. Herrendoppel (HD)
4. Damendoppel (DD),
5. Mixed (MX)

Die Turnierleitung kann in Absprache mit Zustimmung des Referee / der Turnierleitung von dieser Reihenfolge abweichen. Die betroffenen Mannschaften sind dann entsprechend zu informieren.

(6) Sofern ein, in der Mannschaftsaufstellung lt. Pkt. **(1)** aufgestellter Spieler wegen einer Verletzung oder eines gleichartigen Ereignisses ausscheidet, kann ein auf dem Spielbericht vor Beginn des Mannschaftsspiels namhaft gemachter Ersatzspieler (siehe Pkt.(2)), der mit Mannschaftsspielbeginn spielbereit in der Halle ist, an dessen Stelle eingesetzt werden, wenn das einzelne Spiel lt. Pkt.(5) noch nicht begonnen hat. Der so ersetzte Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert worden sein. Der so ersetzte Spieler darf am gleichen Wettkampftag nicht mehr in einer Mannschaft eingesetzt werden.

(7) Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen oder kann ein Spiel wegen einer Verletzung oder eines gleichartigen Ereignisses nicht ausgetragen werden, darf der Spieler, der den Abbruch bzw. das verlorene Spiel gegen sich gelten lassen muss, am gleichen Wettkampftag ebenfalls nicht mehr in einer Mannschaft eingesetzt werden.

(8) In den Gruppenspielen müssen alle fünf Spiele ausgetragen werden. Wird hiergegen verstoßen, ist der Mannschaftskampf mit 0:2 Punkten, 0:5 Spielen, 0:10 Sätzen und 0:210 Spielpunkten für die Mannschaft, die den Verstoß zu vertreten hat, als verloren zu werten.

(9) Im Halbfinale und im Finale wird das Mannschaftsspiel abgebrochen wenn eine Mannschaft **3** Spiele gewonnen hat.

(10) Die Turnierleitung füllt die Spielberichtsformulare aus.

Diese sind bestimmt für:

1. den Spielleiter (RfNSp) - das Original
2. die teilnehmenden Mannschaften – je eine Kopie/Durchschrift

Die Formulare sind von den Mannschaftsführern der beteiligten Mannschaften und vom Referee nach Beendigung des Mannschaftsspieles zu unterschreiben.

§ 06

Wertungen von Spielergebnissen

(1) Sieger eines Mannschaftskampfes ist die Mannschaft, die die größere Anzahl an Spielen gewonnen hat.

(2) Zur Ermittlung des Siegers, bzw. der Rangliste in einer Gruppe ist folgende Wertung und Reihenfolge zu Grunde zu legen:

1. Die Anzahl der Siege
2. Die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen
3. Die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen.
4. Die höherwertige Differenz nach Subtraktion der abgegebenen von den erzielten Punkten.
5. Die Entscheidung durch das Los. (unter Anwesenheit des Referees und der Mannschaftsführer)

Als höherwertige Differenz von Spielen, Sätzen und Punkten gilt bei gleicher Differenz die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele, Sätze bzw. Punkte einer Mannschaft.

(4) Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 5:0 Spielen, 10:0 Sätzen und 210:0 Spielpunkten gewonnen.

Als nicht angetreten gilt auch eine Mannschaft, die nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem festgelegten Spielbeginn aus spielbereiten Spielern aufgestellt und spielbereit ist. Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch nur möglich, wenn die Spieldaustragung durch höhere Gewalt verhindert wurde.

Wenn ein Spiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat der Verursacher das Spiel mit 0:21 / 0:21 verloren. Er ist dann für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftsspiel gesperrt; das eventuell zweite Spiel wird auch mit 0:21 / 0:21 für den Gegner gewertet. Die durch Disqualifikation abgebrochenen beziehungsweise nicht durchgeführten Spiele gelten als ausgetragen.

(5) Spielt eine Mannschaft nicht in der Reihenfolge der genehmigten Rangliste, ist das Spiel, in dem der Spieler mitwirkte als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzelspiele gelten ebenfalls als verloren.

(6) Beim Ausscheiden der Mannschaften aus den Gruppenspielen werden alle bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Ordnung tritt mit Beschlussfassung der Länderkonferenz am 2.2.2013 in Kraft.

Die Änderung dieser Ordnung tritt mit Umlauf-Beschlussfassung der Länderkonferenz zum 1.8.2014 in Kraft.

Die Änderungen dieser Ordnung treten mit der Beschlussfassung der Länderkonferenz am 31.1.2015 in Kraft.

Die Änderungen dieser Ordnung treten mit der Beschlussfassung der Länderkonferenz ab 1.7.2017 in Kraft.

Die Änderungen dieser Ordnung treten mit der Beschlussfassung der Länderkonferenz am 3.2.2018 in Kraft.

Die Änderungen dieser Ordnung treten mit der Beschlussfassung der Länderkonferenz am 2.2.2019 in Kraft.

Diese Ordnung trifft in seinen Änderungen mit der LK-Umlaufbeschlussfassung per 14.09.2020 in Kraft

Die Änderungen dieser Ordnung treten mit der Beschlussfassung der Länderkonferenz am 19.2.2021 in Kraft

Die Änderungen dieser Ordnung treten mit der Beschlussfassung der Länderkonferenz am 26.2.2023 in Kraft